

# Betriebsordnung

## für den Grüngutsammelplatz der Gemeinde Hausen auf den Grundstücken Flur-Nr. 2076 der Gemarkung Hausen

Für die Annahme von Garten- und Grüngutabfällen aus Grundstücken in Hausen, wird folgende Betriebsordnung erlassen.

### § 1 -Allgemeines-

- (1) Die Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer des Grüngutsammelplatzes und das dort eingesetzte Personal.
- (2) Die Gemeinde Hausen betreibt den Grüngutsammelplatz nach Vorgaben des Landkreises Miltenberg.
- (3) Diese Betriebsordnung dient der ordnungsgemäßen, gefahr- und reibungslosen Nutzung des Grüngutplatzes und ist deshalb von den Anlieferer / Benutzern unbedingt einzuhalten.
- (4) Mit Betreten bzw. Befahren des Geländes erkennt der Anlieferer die Regelungen dieser Betriebsordnung verbindlich an.

### § 2 -Anlieferer / Benutzer-

- (1) Zur Benutzung des Grüngutplatzes bei Anlieferung von Grünabfällen sind zugelassen:  
Personen, deren Grundstück im Ortsbereich von Hausen liegt und an die kommunale Müllabfuhr des Landkreises Miltenberg angeschlossen ist.

### § 3 -Zugelassene Abfallarten-

- (1) In der Anlage dürfen ausschließl. nur naturbelassenes, unbelastetes und aus hygienischer Sicht unbedenkliches Grüngut angenommen werden, wie folgende Abfälle:  
a.) Krautige u. holzige Grüngutabfälle (Baum-, Strauch- u. Heckenschnitt, Rasenschnitt)    b.) Grüngutabfälle aus Pflegemaßnahmen in öffentl. Grünanlagen durch die Gemeinde
- (2) **Nicht** angenommen werden:  
a.) Friedhofsabfälle    c.) Wurzelstöcke  
b.) Grünabfälle aus Landwirtschaft, Forst, Garten-, Landschafts- und Erwerbsgartenbau    d.) Grüngut, das im Außenbereich anfällt  
e.) Hasenstreu, Bio-oder Restmüll und verunreinigtes Grüngut

### § 4 -Betriebsablauf-

- (1) Jeder Anlieferer hat sich so zu verhalten, dass keine Personen- oder Sachschäden entstehen. Das Betreten oder Befahren des Grüngutplatzes ist nur zum Zwecke der Grünabfallanlieferung erlaubt.
- (2) Auf dem Gelände dürfen Kraftfahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweistafeln, sowie die Verbotstafeln sind zu beachten.
- (3) Die Anlieferer dürfen nur an den kenntlich gemachten oder von dem aufsichtsführenden Personal bezeichneten Stellen abgeladen werden. Rasenschnitt und sonst leicht verrottbares Grüngut ist an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuladen. Das übrige Grüngut (holzige Abfälle) darf nur am Lagerplatz für das Grüngut in Haufwerken abgeladen werden.
- (4) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals, sowie sonstigen Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Auf Verlangen ist über das angelieferte Grüngut Auskunft zu erteilen.
- (5) Das Aufsichtspersonal führt Sichtkontrollen durch. Sollte dem angelieferten Material unzulässiger Abfall beigemischt sein, so sind diese zurückzuweisen, erneut zu verladen und durch den Anlieferer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Die Anlieferer haben darauf zu achten, dass von den Anlieferfahrzeugen keine Abfälle verloren gehen. Entstandene Verschmutzungen oder verwehte Abfälle, die durch unsachgemäßes Abladen verursacht wurden, sind vom Anlieferer unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Das Aussortieren, Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen oder Gegenständen jeglicher Art ist untersagt.
- (8) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (9) Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten. Das Rauchen ist untersagt.

### § 5 -Öffnungszeiten-

Der Grüngutsammelplatz der Gemeinde Hausen ist von Januar bis Dezember zu folgenden Zeiten geöffnet:

**01. März - 31. Oktober**                      **mittwochs:** 16.00 Uhr - 18.00 Uhr    +    **freitags:** 15.00 Uhr – 19.00 Uhr                      +    **samstags:** 11.00 Uhr – 17.00 Uhr

**01. November - 28./29. Februar**                      **samstags:** 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Außerhalb dieser Öffnungszeiten, sowie an Feiertagen, ist die Anfuhr von Grüngut nicht möglich.

Abweichende Öffnungszeiten bzw. Schließungen des Grüngutplatzes werden rechtzeitig im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt bekannt gegeben.

### § 6 -Betriebliche Sicherheit, Kontroll- und Wartungsarbeiten-

- (1) Zur Wahrung der betrieblichen Sicherheit gelten, neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgende Vorschriften und Regeln:

- Betriebsanweisungen, ▪ Unfallverhütungsvorschriften, ▪ Warn- und Verbotsschilder

- (2) Das Personal des Grüngutsammelplatzes ist für dessen Sauberkeit verantwortlich.
- (3) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und Schäden sind im Betriebsbuch zu dokumentieren und der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.
- (4) Für die Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen und die Einhaltung der Arbeitsanweisung ist zu gewährleisten.

#### § 7 -Unfallverhütung-

- (1) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft“ sind unbedingt einzuhalten. Diese werden in Textform an Ort und Stelle bereitgehalten. Der jeweils diensthabende Mitarbeiter der Gemeinde überwacht die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

#### § 8 -Verhalten bei Gefahr und Erster Hilfe-

- (1) Bei Unfällen mit Verletzten ist im Notfall ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen; in schweren Fällen ist unter **Telefonnummer 112** ein Notarzt anzufordern. Soweit möglich ist dem Verletzten Erste Hilfe zu leisten. Ein Verbandskasten ist an Ort und Stelle bereitzuhalten.
- (2) Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hausen ist unverzüglich (spätestens am nächsten Werktag) über den Unfall zu informieren.

#### § 9 -Haftung-

- (1) Der Anlieferer beziehungsweise der Bevollmächtigte haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachten der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg oder dieser Betriebsordnung bei der Anlieferung von Abfällen entstehen.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs des Grüngutplatzes wegen technischen Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

#### § 10 -Ausübung des Hausrechtes-

- (1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung oder gegen die Anordnung des Personals oder der sonstigen Beauftragten der Gemeindeverwaltung kann ein zeitlich befristetes Betretungsverbot ausgesprochen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ihm für die Zukunft ein Betreten der Anlage verboten werden.
- (2) Die Anzeige und Verfolgung von Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen das Abfallrecht bleiben unberührt.

#### § 11 -Erreichbarkeit der Verantwortlichen-

- (1) Die verantwortlichen Mitarbeiter für den Grüngutplatz sind wie folgt zu erreichen:

**Bauhof Hausen**, Quellenstraße 11 in 63840 Hausen

**Tel.-Nr.:** 06022-2088845

**Email:** bauhof@hausen-spessart.de

#### § 12 -Inkrafttreten-

Diese Betriebsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung zum 24.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Hausen, den 21.01.2019

**gez. Manfred Schübler**  
-1. Bürgermeister-

#### Betreiber

Gemeinde Hausen  
Hauptstraße 64  
63840 Hausen

**Tel.:** 06022-654976

**Fax:** 06022-654978

**Email:** gemeinde@hausen-spessart.de

